

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 288/1997

Sitzung vom 22. Oktober 1997

2280. Anfrage (Anstellungsverhältnisse und Entlohnungen am Opernhaus Zürich)

Kantonsrätin Esther Zumbrunn, Winterthur, hat am 25. August 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Das Opernhaus Zürich geniesst international einen guten Ruf. Dies unter anderem, weil stets Künstlerpersönlichkeiten und Stars in den Solopartien verpflichtet werden. Die besonderen Leistungen sind aber nur möglich dank der vorzüglichen Arbeit von Korrepetition, Chor und Orchester. Was auf musikalischer Ebene als ausgeglichenes Ganzes auftritt, klafft auf finanzieller auseinander. Während für Stars sehr hohe Summen bezahlt werden, haben sich die Korrepetitoren/Korrepetitorinnen, Sänger/Sängerinnen und Musiker/Musikerinnen mit wesentlich tieferen zu begnügen. Zudem existieren innerhalb von Korrepetition, Chor und Orchester bei vergleichbarer Berufsausbildung Unterschiede, die ungerechtfertigt erscheinen.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Welche künstlerischen Einzelpersonen, Formationen und Ensembles sind am Opernhaus Zürich tätig?
2. Welche berufliche Ausbildung qualifiziert diese?
3. Welche Anstellungsverhältnisse existieren?
4. Wie werden die verschiedenen Anstellungsverhältnisse entlohnt?
5. Wodurch ist die Entlohnung begründet?

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Esther Zumbrunn, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Opernhaus Zürich AG ist eine Aktiengesellschaft im Sinne des schweizerischen Obligationenrechts und nicht Teil der staatlichen Verwaltung. Das Verhältnis zwischen dem Staat und der Opernhaus AG richtet sich nach dem Opernhausgesetz vom 25. September 1994 und dem gestützt darauf abgeschlossenen Subventionsvertrag vom 30. Januar 1995. Demnach verpflichtet sich das Opernhaus zum Betrieb eines Musiktheaters sowie zur Pflege des Balletts. Für die Haushalts- und Rechnungsführung sind die Grundsätze des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse eines Musiktheaters sinngemäss zu beachten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, namentlich solche des Obligationenrechts, entgegenstehen. Das kantonale Personalrecht findet keine Anwendung. Das Opernhaus ist aber vertraglich verpflichtet, drei Vertreterinnen oder Vertreter des Personals mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seines Ausschusses mitwirken zu lassen. Die Einflussnahme des Kantons erfolgt im wesentlichen über seine Mehrheitsvertretung im Verwaltungsrat und die Genehmigung von Voranschlag und Stellungnahme zur Rechnung. Dem Opernhaus kommt demnach eine rechtliche und tatsächliche Selbständigkeit bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu. Die vorliegende Antwort stützt sich deshalb auf eine Stellungnahme des Opernhauses vom 29. September 1997.

Am Opernhaus Zürich sind als Einzelpersonen tätig:

- Dirigenten (Chefdirigent, Assistent des Chefdirigenten, Gastdirigenten);
- Solisten (Sänger/innen, Gasttänzer/innen, Instrumentalisten/Instrumentalistinnen, Schauspieler/innen, Kleindarsteller/innen);
- Regieteams (Regisseure/Regisseurinnen, Bühnenbildner/innen, Kostümbildner/innen, Assistenten/Assistentinnen);
- Nicht darstellendes künstlerisches Personal (Intendant, Künstlerischer Betriebsdirektor, Ballettdirektor, Ballettmeister, Chordirektoren, Dramaturgen/Dramaturginnen, Leiter Internationales Opernstudio, Studienleiterin, Korrepetitoren/Korrepetitorinnen, Regieassistenten/Regieassistentinnen, Inspizienten/Inspizientinnen, Souffleure/Souffleusen, Beleuchtungskapellmeister).

Als Ensemble bzw. Kollektive sind Solisten (Sängerinnen und Sänger im festen Anstellungsverhältnis), Orchester, Chor und Ballett tätig.

Beim darstellenden künstlerischen Personal, sowohl bei Solisten als auch bei Mitgliedern von Kollektiven, ist in jedem Fall eine abgeschlossene Ausbildung mit Konzert- und Lehrdiplom bzw. Dirigierdiplom an einer Musikhochschule Voraussetzung für eine Anstellung. Nach Möglichkeit wird zudem Bühnen- bzw. Orchestererfahrung erwartet. Die Anstellung erfolgt in der Regel aufgrund eines entsprechenden Probevortrages.

Beim nicht darstellenden künstlerischen Personal wird in der Regel ebenfalls ein Konzert- und Lehrdiplom, allenfalls mit fachspezifischer Zusatzausbildung (Studienleitung oder Korrepetition), ein Diplom als Chorleiter (Chordirektion) oder die Fachausbildung Ballettmeister verlangt. Bei Regieassistentinnen und Regieassistenten, Inspizientinnen und Inspizienten, Souffleusen und Souffleuren und Beleuchtungskapellmeistern existiert eine eigentliche Fachausbildung nicht. Es handelt sich hierbei um Umsteigertätigkeiten (z.B. ehemalige Tänzer/innen, Sänger/innen, Schauspieler/innen). Verlangt wird eine reiche Theatererfahrung und profunde Kenntnisse der Theaterliteratur.

Der Intendant, der Chefdirigent und der Ballettdirektor sind mit Einzelarbeitsverträgen (Zeitverträgen) angestellt. Mit Jahresverträgen (Spielzeitenverträge mit Nichtverlängerungsklausel gemäss Gesamtarbeitsvertrag [GAV]) sind die Sängerinnen und Sänger, Dirigenten (Ensemblemitglieder mit Soloverträgen), Chormitglieder (Gruppenverträge), das Ballett (Solo- und Gruppenverträge) und das nicht darstellende Personal (Soloverträge) angestellt. Für Orchestermitglieder gelten Arbeitsverträge auf unbestimmte Zeit (Kündigungsfrist sechs Monate gemäss GAV). Mit Dirigenten, Solisten und Regieteams werden Gastverträge (Stückverträge) abgeschlossen.

Die Durchschnittsbesoldung eines Korrepetitors oder einer Korrepetitorin entspricht in etwa der Besoldung eines Chormitgliedes, während die Grundbesoldung (1. Dienstjahr) eines Orchestermitgliedes ohne solistische Aufgaben (Tutti-Streicher) um rund zehn Prozent höher liegt. Sonderaufgaben (z.B. solistische Einsätze von Chormitgliedern oder Continuo-Spiel von Korrepetitoren oder Korrepetitorinnen) werden von Fall zu Fall mit Zulagen entschädigt, während Funktionszulagen von Orchestermitgliedern im festen Gehalt eingeschlossen sind. Lohnunterschiede bei den Korrepetitoren oder Korrepetitorinnen liegen in der Berufserfahrung begründet. Möglichkeiten der Lohnerhöhung sind mit zunehmender Erfahrung gegeben und frei verhandelbar. Die Besoldungen aller Chormitglieder sind, unabhängig von Geschlecht, Dienstalter oder Stimmgruppe, absolut identisch. Allfällige solistische Einsätze einzelner Chormitglieder werden mit Sonderzulagen separat entschädigt. Eine Vorlage zur Einführung von Dienstaltersstufen, wie sie im Orchesterbereich gelten, ist in Vorbereitung. Die Besoldungen der Orchestermitglieder sind abgestuft nach Dienstalter und nach vertraglich vereinbarter Funktion bzw. Führungsaufgabe (z.B. Konzertmeister; Stimmführer/in bzw. Solist/in, Solobläser/in, stellvertretende/r Solobläser/in bzw. Stimmführer/in, vertragliche Nebeninstrumente).

Die Gagen von Solistinnen und Solisten, Dirigenten und Regieteams werden von Fall zu Fall und je nach Aufgabe, Rolle oder Partie einzeln, direkt oder über Agenturen ausgehandelt. Sie richten sich nicht nach irgendwelchen Lohnskalen oder hausinternen Vergleichswerten, sondern einzig nach Angebot und Nachfrage auf dem internationalen Markt. Dabei ist festzustellen, dass sich immer mehr Theater um immer weniger hochqualifizierte Künstlerinnen und Künstler bemühen. Gerade durch Investition in die künstlerische Substanz konnte die Attraktivität des Angebots am Opernhaus Zürich gehoben werden, ohne Zugeständnisse bei der Programmierung des Spielplans zu machen. Die Bindung von möglichst vielen erstklassigen Künstlerinnen und Künstlern an das Haus macht sich in jedem Fall bezahlt (höhere Vorstellungseinnahmen). Sie ermöglicht, auch riskantere Projekte mit grossem Erfolg durchführen zu können.

Die Grundbesoldung von Orchestermitgliedern liegt auch im internationalen Vergleich etwas über derjenigen von Chormitgliedern und Korrepetitorinnen oder Korrepetitoren. Hinzu kommen die oben erwähnten Dienstaltersabstufungen und insbesondere die in der festen Besoldung eingebauten Zulagen für Führungs- und Solofunktionen einzelner Musikerinnen und Musiker innerhalb des Orchesters bzw. ihrer Stimmgruppe. Verbunden sind diese Funktionen auch mit Sonderaufgaben ausserhalb des reinen Proben- und Vorstellungsbetriebes (z.B. Einrichten und Bezeichnen von Notenmaterial, Besprechungen mit Dirigenten, Direktion und Orchestervorstand, Abnahme von Probespielen, Vertretung der Stimmgruppe nach aussen in künstlerischen Fragen).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die  
Direktion des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi